

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Dringlicher Antrag betreffend Integration - Zuwanderung Themenmonitor, Prüfung der Zulässigkeit

Antrag:

Der dringliche Antrag der FPÖ-Gemeinderäte Armin Blind, Michael Niegls, Maximilian Krauss, Mag. Bernd Saurer, Michael Stumpf, Clemens Resch und Leo Lugner an Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadtneuerung und Frauen, Vizebürgermeisterin Kathrin Gaál und amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte, Mag.^a Bettina Emmerling, MSc sowie amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport Peter Hacker beschäftigt sich mit dem Themenkomplex Migration und Asyl. [Zum dringlichen Antrag](#)

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

Jänner 2026

Zum im Anhang befindlichen dringlichen Antrag hat die MDR Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 i. V. m. § 16 der Wiener Stadtverfassung (WStV) besteht für Gemeinderatsmitglieder das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnungen (§§ 35 und 36 GO-GR) dringliche Anträge einzubringen. Dieses Recht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen.

Für die Entscheidungsfindung betreffend die Zulässigkeit des vorliegenden dringenden Antrages können folgende Hinweise gegeben werden:

Mit seiner Bezugnahme auf die Angelegenheiten „Asyl“, „Familiennachzug“, „Rückführungen“ und „Zurückweisung“ hat Punkt I der Anfrage nicht die Gemeindeverwaltung zum Gegenstand, da die diesbezüglichen Gesetze, welche die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz [B-VG], „Asyl“ u.a.) betreffen, nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen werden.

Bezüglich Punkt II und seinem Fokus auf Sozialleistungen für Asylwerber*innen ist zu berücksichtigen, dass weder das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 noch das Wiener Grundversorgungsgesetz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen wird.

Bei dem an den Gemeinderat gerichteten Punkt III ist zu beachten, dass die Vergabe von Gemeindewohnungen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zuzuordnen ist und insofern die Gemeindevorwaltung tangiert ist. Punkt IV erster und dritter Aufzählungspunkt ist wiederum so vage formuliert, dass prinzipiell kein konkreter Bezug zur Gemeindevorwaltung erkennbar ist (zumal die Begrifflichkeiten „Migration“, „Zuwanderung“ und „Asyl“ ohnehin auf die oben bereits erwähnte Bundeskompetenz zu fokussieren scheinen). Lediglich der zweite Aufzählungspunkt - etwaige „rechtliche Rahmenbedingungen“ im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Gemeindewohnungen - betreffen die Gemeindevorwaltung.

Im Hinblick auf etwaige Maßnahmen im Bildungsbereich (Punkt V) ist zu berücksichtigen, dass das Wiener Schulgesetz (WrSchG) im hier interessierenden Zusammenhang nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen wird. Aber auch etwaige Bundesgesetze, welche hier angesprochen sein könnten (Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz), betreffen nicht die Gemeindevorwaltung. Zudem wird auch das Wiener Kindergartengesetz nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen. Änderungen dieses Gesetzes würden jedoch ohnehin nicht die Gemeindevorwaltung (sondern die Landesgesetzgebung) tangieren.

Siehe auch die Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates (Infodat Wien):
[Link¹](#)

¹ Die Verlinkung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung des Protokolls